



Bundesministerium
der Finanzen

Ministerium



Entschädigung von NS-Unrecht Regelungen zur Wiedergutmachung



Entschädigung von NS-Unrecht Regelungen zur Wiedergutmachung

August 2011

Inhalt

I.	Wiedergutmachungs und Kriegsfolgengesetzgebung,	
	Internationale Abkommen	Seite 5
1.1	Beginn der Wiedergutmachung nach Besatzungsrecht	Seite 5
1.2	Rückerstattung	Seite 5
1.3	Entschädigungsregelungen in den Besatzungszonen	Seite 6
1.4	Überleitungsvertrag, Israel-Abkommen	Seite 6
1.5	Bundesergänzungsgesetz 1953 (BErgG), Bundesentschädigungsgesetz 1956 (BEG)	Seite 7
1.6	Durchführungsverordnungen zum BEG (DV-BEG)	Seite 7
1.7	BEG-Schlussgesetz 1965	Seite 7
1.8	Allgemeines Kriegsfolgengesetz (AKG)	Seite 8
1.9	Leistungen in der ehemaligen DDR, neue Bundesländer	Seite 8
1.10	Erste Globalabkommen mit europäischen Staaten	Seite 9
1.11	US-Globalabkommen	Seite 9
1.12	Vereinbarungen mit osteuropäischen Staaten	Seite 9
1.13	Osteuropa-Fonds (JCC)	Seite 11
1.14	Entschädigung von Zwangsarbeitern und anderen Opfern,	
	Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ)	Seite 11
1.15	Washingtoner Konferenz über Holocaustvermögen	Seite 13
II.	Außergesetzliche Regelungen auf der Grundlage des	
	Bundesentschädigungsgesetzes	Seite 15
2.1	Regelungen für jüdische Verfolgte	Seite 15
2.2	Fonds für rassistisch Verfolgte nicht jüdischen Glaubens	Seite 18
2.3	Regelung für Verfolgte nicht jüdischer Abstammung	Seite 20
2.4	Regelungen für Opfer pseudo-medizinischer Menschenversuche	Seite 21

III.	Regelungen für die neuen Bundesländer	Seite 23
3.1	Entschädigungsrentengesetz (ERG)	Seite 23
3.2	Außergesetzliche Regelung auf der Grundlage des ERG	Seite 24
3.3	Vermögensrechtliche Regelungen im Beitrittsgebiet	Seite 25
IV.	Regelungen auf der Grundlage des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes	Seite 27
4.1	Allgemeines Kriegsfolgengesetz 1957 (AKG)	Seite 27
4.2	AKG-Härterichtlinien	Seite 28
4.3	Leistungen an Opfer der NS-Militärjustiz	Seite 33
4.4	Auskunftsstelle	Seite 33
V.	Anerkennungsleistung für Arbeit ohne Zwang im Ghetto	Seite 34
	Anlagen 1-8 (Statistiken u.Ä.)	Seite 36

I. Wiedergutmachungs- und Kriegsfolgen-gesetzgebung, Internationale Abkommen

1.1 Beginn der Wiedergut-machung nach Besat-zungsrecht

Die durch nationalsozialistisches Unrecht verursachten Schäden erforderten bereits unmittelbar nach Kriegsende Regelungen zur Wiedergutmachung. Besonders betroffen waren Personen, die aus Gründen politischer Gegnerschaft zum Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen Schäden erlitten hatten. Für diese Personen wurden deshalb frühzeitig von den Besatzungsmächten, den Gemeinden und seit ihrer Entstehung von den Ländern Regelungen getroffen.

1.2 Rückerstattung

Die drei Westmächte erließen für ihre Besatzungszonen und für die Westsektoren Berlins 1947 und 1949 Rückerstattungsgesetze, in denen die Rückgewährung und die Entschädigung für Vermögensgegenstände geregelt wurde, die zwischen 1933 und 1945 aus Gründen rassistischer, religiöser oder politischer Verfolgung unge-rechtfertigt entzogen worden waren. Rückerstattungsansprüche gegen das Deutsche Reich und andere an Entziehungen beteiligte deutsche Rechtsträger wurden nach Entstehung der Bundesrepublik Deutschland im Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz - BRüG) vom 19. Juli 1957 (BGBl. I S. 734) geregelt. Die Rückerstattung ist lange abgeschlossen: Die Antragsfristen sind abgelaufen, die Verwaltungsverfahren beendet.

Nach der Vereinigung Deutschlands wurden für die neuen Bundesländer den Rückerstattungsgesetzen entsprechende Vorschriften in dem mit dem Einigungsvertrag in Kraft getretenen Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz) und dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz (Artikel 3 des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes) erlassen.

1.3 Entschädigungsregelungen in den Besatzungszonen

Im Bereich des Entschädigungsrechts, das Personenschäden und nicht von der Rück- erstattung erfasste Vermögensschäden regelt, wurden in der amerikanischen Besatzungszone bereits 1946 Ländergesetze erlassen, die zum Zwecke der Wiedergutmachung vorläufige Zahlungen und Leistungen zur Wiederherstellung der Gesundheit, zur beruflichen Ausbildung, zur Begründung einer wirtschaftlichen Existenz oder zur Abwendung einer Notlage sowie Renten an Verfolgte und ihre Hinterbliebenen vorsahen. Am 26. April 1949 wurde dann als zoneneinheitliches Gesetz vom Süddeutschen Länderrat das Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz - USEG) erlassen, das im August 1949 durch besondere Landesgesetze in Bayern, Bremen, Baden Württemberg und Hessen verkündet wurde. Diese Landesgesetze wurden nach Errichtung der Bundesrepublik Deutschland und nach Inkrafttreten des Grundgesetzes gemäß Artikel 125 GG als Bundesrecht übernommen. In den Ländern der britischen und der französischen Besatzungszone sowie in Berlin (West) ergingen entsprechende Gesetze, die mit Ausnahme der Länder der britischen Besatzungszone grundsätzlich die gleichen Schadensarten regelten wie das Entschädigungsgesetz (USEG).

1.4 Überleitungsvertrag, Israel-Abkommen

Die Bundesrepublik Deutschland hat ebenso wie vor ihrer Gründung die Länder und Gemeinden die moralische und finanzielle Wiedergutmachung des vom NS-Regime verübten Unrechts als vorrangige Aufgabe behandelt. Sie hatte sich hierzu auch in dem 1952 mit den drei westlichen Besatzungsmächten geschlossenen Überleitungsvertrag (BGBl. II 1954 S. 57, 181, 194) sowie in Abkommen mit Israel und der Conference on Jewish Claims against Germany (Jewish Claims Conference - JCC) von 1952 (BGBl. II 1953 S. 35) verpflichtet. Dementsprechend war sie in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten, insbesondere den Verfolgtenorganisationen, bestrebt, Wiedergutmachungsregelungen zu schaffen, die im Rahmen des finanziell Möglichen umfassend gestaltet und in einem angemessenen Zeitraum verwaltungsmäßig durchführbar sein sollten. Dies stellte Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung vor bislang unbekannte Aufgaben, zu deren Bewältigung auf keine Vorbilder oder Erfahrungen zurückgegriffen werden konnte. Trotz dieser Schwierigkeiten ist ein Gesetzeswerk gelungen, das nahezu alle durch NS-Unrecht verursachten Schäden erfasst. Dadurch konnte den Opfern des Nationalsozialismus zumindest auf materiellem Gebiet geholfen werden. Alle vom Gesetzgeber getroffenen Regelungen stehen zueinander in einem nach Grund und Umfang der Schädigung ausgewogenen Verhältnis.

1.5 Bundesergänzungsgesetz 1953, Bundesentschädigungsgesetz 1956

Das erste bundeseinheitliche Entschädigungsgesetz wurde mit dem am 1. Oktober 1953 in Kraft getretenen Bundesergänzungsgesetz (BErgG) vom 18. September 1953 (BGBl. I S. 1387) erlassen. Obwohl dieses Gesetz weit über eine Ergänzung des Entschädigungsgesetzes (USEG) hinausging und insbesondere der Rechtsgleichheit und Rechtsunsicherheit im Bundesgebiet ein Ende bereitete, erwiesen sich seine Regelungen als nicht ausreichend. Nach sehr eingehender und sorgfältiger Vorbereitung erging am 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 562) das Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der NS-Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz - BEG-), das rückwirkend ab 1. Oktober 1953 in Kraft trat, die Entschädigung für NS-Verfolgte grundlegend neu gestaltete und eine Vielzahl von Änderungen zugunsten der Verfolgten brachte. Ursprünglich sah das BEG eine Antragstellung grundsätzlich nur bis zum 1. April 1958 vor.

1.6 Durchführungsverordnungen zum BEG (DV-BEG)

Zum Bundesentschädigungsgesetz sind sechs Durchführungsverordnungen ergangen, von denen die 1., 2. und 3. DV-BEG regelmäßig geändert werden, um die wiederkehrenden Leistungen (Renten) an die Erhöhung der Lebenshaltungskosten anzupassen.

Die 4. DV - BEG regelt die Kostenerstattung für die Mitwirkung von Versicherungseinrichtungen bei der Regelung der Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an einer Versicherung.

Die 5. DV - BEG bestimmt, welche Versorgungseinrichtungen durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen aufgelöst worden sind.

Durch die 6. DV - BEG (KZ-Haftstättenverzeichnis) hat die Bundesregierung im Rahmen der Vermutungsregelung des § 31 Abs. 2 BEG festgelegt, welche Haftstätten als Konzentrationslager anzusehen sind.

1.7 BEG-Schlussgesetz 1965

In der Anwendungspraxis des BEG zeigte sich weiterer Änderungsbedarf. Dabei war man sich darüber klar, dass eine Novellierung nicht alle Forderungen der Berechtigten berücksichtigen und auch im Hinblick auf den hohen Erledigungsstand nicht alle abgeschlossenen Fälle wieder neu aufgerollt werden konnten. Die aus diesem Grunde angestrebte Novellierung sollte den endgültigen Abschluss der Gesetzgebung auf diesem Gebiet bilden. Nach vierjährigen eingehenden Beratungen in den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates erging am 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) unter ausdrücklicher Kennzeichnung als Schlussgesetz das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlussgesetz).

Durch das BEG-Schlussgesetz (BEG-SG) wurde die Antragsfrist - 1. April 1958 - (vgl. Nr. I. 5.) erheblich - wie folgt - ausgeweitet:

- > **Öffnung der Antragsfristen** für den Anspruch auf Soforthilfe und für den Härteausgleich (§ 189 Abs. 1 BEG)
- > **Wiedereinsetzung** in den vorigen Stand bei unverschuldeter Fristversäumnis (§ 189 Abs. 3 BEG)
- > **Nachmeldefrist** bis zum 31. Dezember 1965 (§ 189 a Abs. 1 BEG)
- > **Spätere Anmeldung** von Tatsachen, die erst nach dem 31. Dezember 1964 eingetreten sind, und zwar innerhalb eines Jahres (§ 189 a Abs. 2 BEG).

Allerdings wurde durch den Art. VIII Abs. 1 BEG - Schlussgesetz bestimmt, dass nach dem 31. Dezember 1969 (Ausschlussfrist) - auch beim Wiedereinsetzen in den vorigen Stand - keine Ansprüche mehr angemeldet werden können. **Deshalb besteht heute keine Möglichkeit mehr, neue Ansprüche auf Entschädigungsleistungen nach dem BEG geltend zu machen.**

Jedoch können Leistungen für erlittene Gesundheitsschäden im Rahmen von „Verschlimmerungsverfahren“ angepasst werden.

Darüber hinaus können im Wege von „Zweitverfahren“ damalige Erstentscheidungen revidiert werden, sofern sie sich nach heutiger Rechtsauffassung als falsch erweisen.

Die Entschädigungs- und Rückerstattungsgesetze wurden ergänzt durch Gesetze zur Wiedergutmachung für Angehörige des öffentlichen Dienstes und im Bereich des Versicherungs- und Versorgungsrechts.

1.8 Allgemeines Kriegsfolgendengesetz (AKG)

Der Gesetzgeber hat die in den Wiedergutmachungsgesetzen vorgesehenen Leistungen den Geschädigten vorbehalten, die Opfer typischen NS-Unrechts geworden sind. Dies sind die aus rassistischen, religiösen und politischen Gründen verfolgten Personen. Für sonstiges Staatsunrecht, das zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit geführt hat, wird Entschädigung nach dem Gesetz zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden (Allgemeines Kriegsfolgendengesetz - AKG) vom 5. November 1957 (BGBl. I S. 1747) gewährt. Nach § 5 AKG in Verbindung mit den allgemeinen Rechtsvorschriften konnten und können in Ausnahmefällen auch heute noch Renten und einmalige Schadensersatzleistungen zuerkannt werden.

1.9 Leistungen in der ehemaligen DDR, neue Bundesländer

In der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone und späteren Deutschen Demokratischen Republik (DDR) gab es Leistungen für Opfer des Faschismus, die hauptsächlich an systemkonforme Opfer gezahlt wurden. Allgemeine, im ganzen Gebiet der neuen Bundesländer geltende Regelungen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts konnten erst seit der Wiedervereinigung getroffen werden (siehe unten 3. 1.). Mit dem Einigungsvertrag ist das Vermögensgesetz in Kraft getreten. Es sieht - soweit wie möglich - die Rückübertragung von Vermögenswerten vor, die von 1933 bis 1945

aus Gründen nationalsozialistischer Verfolgung und ab 1949 durch die DDR entzogen worden sind. Ist die Rückübertragung nicht möglich, erhalten die bis 1945 Geschädigten Entschädigung nach dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz vom 27. September 1994. Für US-Staatsangehörige gab es alternativ die Möglichkeit, statt der Teilnahme am hiesigen vermögensrechtlichen Verfahren Entschädigung aus dem Pauschalentschädigungsabkommen vom 13. Mai 1992 mit den Vereinigten Staaten zu beziehen (siehe unter 3.3.).

1.10 Erste Globalabkommen mit europäischen Staaten

In den Jahren 1959 bis 1964 wurden mit Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Schweden und der Schweiz Globalabkommen zugunsten von durch NS-Verfolgungsmaßnahmen geschädigten Staatsangehörigen dieser Länder geschlossen. Die Bundesrepublik Deutschland hat aufgrund dieser Abkommen insgesamt 496,46 Mio. € (971 Mio. DM) zur Verfügung gestellt, deren Verteilung an die Geschädigten den Regierungen der betreffenden Länder oblag. Die Globalabkommen sind inzwischen abgewickelt (vgl. hierzu im Einzelnen Anlage 7).

1.11 US - Globalabkommen

Im Jahre 1995 wurde ein deutsch-amerikanisches Globalabkommen zur Wiedergutmachung für NS-Opfer abgeschlossen. Darin sind Entschädigungsleistungen in Höhe von rd. 1,5 Mio. € für durch NS-Verfolgungsmaßnahmen schwer geschädigte US-Staatsangehörige vorgesehen, die bislang aus formellen Gründen von jedweden Entschädigungs- und Unterstützungsleistungen ausgeschlossen waren. In der abschließenden Zusatzvereinbarung vom 25. Januar 1999 zum Wiedergutmachungs-Globalabkommen mit den USA haben die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der USA die Summe von rd. 17,6 Mio. € als zusätzlichen Pauschalbetrag vereinbart. Die Bundesregierung versteht dies als Zeichen des guten Willens und der Humanität. Die US-Regierung hat die Verpflichtung übernommen, alle in Betracht kommenden amerikanischen NS-Verfolgten aus der vereinbarten Globalsumme zu befriedigen.

1.12 Vereinbarungen mit osteuropäischen Staaten

Im Zusammenhang mit dem Prozess der Deutschen Einheit und der Überwindung des Ost - West - Gegensatzes hatte die Bundesrepublik Deutschland mit Polen sowie mit drei Nachfolgestaaten der Sowjetunion (der Republik Weißrussland, der Russischen Föderation und der Ukraine) Vereinbarungen über die Entschädigung von NS-Unrecht getroffen.

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Polen** wurde im Jahr 1991 eine in Polen nach polnischem Recht errichtete „Stiftung Deutsch - Polnische Aussöhnung“ vereinbart und mit einem einmaligen Beitrag von 255,64 Mio. € (500 Mio. DM) ausgestattet. Die Mittel waren für Personen bestimmt, die während des Zweiten Weltkrieges durch nationalsozialistische Unrechtsmaßnahmen schwere Gesundheitsschäden erlitten hatten und sich in einer gegenwärtigen wirtschaftlichen Notlage befanden.

In gleicher Weise und mit gleicher Zweckbestimmung wurden 1993 in **Moskau, Minsk und Kiew** jeweils die Stiftungen „Verständigung und Aussöhnung“ gegründet. Deutschland hatte diese Stiftungen mit insgesamt 0,51 Mrd. € (1 Mrd. DM) ausgestattet. Die Stiftungen sicherten zu, auch Zahlungen an NS-Geschädigte in anderen Staaten der ehemaligen Sowjetunion zu leisten.

Über 15.000 Berechtigte in den baltischen Staaten (Estland, Lettland und Litauen) erhielten von den Stiftungen in Moskau und Minsk Leistungen aus deren Stiftungsmitteln im üblichen Maßstab. Weil einzelne Berechtigte aus den baltischen Staaten es ablehnten, sich an die Stiftungen in Moskau oder Minsk zu wenden, wurde mit den Regierungen der baltischen Staaten eine zusätzliche Infrastrukturhilfe von je 1,02 Mio. € (2 Mio. DM) vereinbart. Aus diesen Zuwendungen wurden soziale Einrichtungen insbesondere für NS-Opfer gefördert.

Auch für die anderen ost- und südosteuropäischen Staaten des ehemaligen Ostblocks wurden Ausgleichsleistungen gewährt.

Für **tschechische NS-Opfer** geschah dies im Rahmen des Deutsch - Tschechischen Zukunftsfonds gemäß der deutsch - tschechischen Erklärung vom 21. Januar 1997, für den die deutsche Seite 71,58 Mio. € (140 Mio. DM) zur Verfügung stellte.

Um vergleichbare Maßnahmen in den sonstigen **mittel- und osteuropäischen Staaten** (Albanien, Bosnien, Bulgarien, Jugoslawien, Kroatien, Mazedonien, Rumänien, Slowakei, Slowenien und Ungarn) durchführen zu können, wurden mit dem Haushalt 1998 40,90 Mio. € (80 Mio. DM), fällig in den Jahren 1998 bis 2000, bereitgestellt. Die Durchführung der Maßnahmen in den übrigen mittel- und osteuropäischen Staaten wurde unterschiedlichen nationalen Einrichtungen übertragen zumeist dem Nationalen Roten Kreuz.

1.13 Osteuropa-Fonds (JCC)

Im Hinblick auf die besonderen Leiden jüdischer Verfolgter in den mittel- und osteuropäischen Staaten hat die Jewish Claims Conference für zusätzliche Maßnahmen zugunsten schwer geschädigter jüdischer Verfolgter einen Fonds eingerichtet. Der Fonds gewährt monatliche Leistungen in Höhe von 260 € für NS-Verfolgte mit Wohnsitz in den osteuropäischen Staaten. Es gelten die Voraussetzungen des Art. 2 - Abkommens. Die Bundesregierung hat Beiträge zu diesem Fonds in Höhe von rund 356,8 Mio. € für die Jahre 1999 bis 2010 gezahlt und wird mit ihren Beiträgen auch die Fortführung der Fondsleistungen ermöglichen.

Anträge auf Leistungen aus dem Fonds der Claims Conference für Osteuropa sind zu richten an:

Claims Conference CEEF
P.O. Box 29733
Tel Aviv 612 97
Israel.

1.14 Entschädigung von Zwangsarbeitern und anderen NS-Opfern-Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“

Zur Entschädigung vor allem ehemaliger Zwangsarbeiter wurde durch Gesetz vom 2. August 2000 (EVZStiftG, BGBl. I S. 1263) die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ) errichtet und mit einem Stiftungsvermögen von insgesamt 5,16 Mrd. € (10,1 Mrd. DM) ausgestattet. Dieser Betrag wurde von der Bundesrepublik Deutschland und von deutschen Unternehmen aufgebracht.

Hauptaufgabe der Stiftung war es, über Partnerorganisationen Finanzmittel zur Gewährung von Leistungen an Betroffene bereitzustellen. Für die Annahme und Prüfung von Anträgen waren einzelne Partnerorganisationen zuständig.

Um eine zügige Auszahlung an die Berechtigten zu gewährleisten, war die Aufnahme einer Antragsfrist zum 31. Dezember 2001 unvermeidbar; in Fällen unverschuldeter Fristversäumung wurde eine Nachfrist bis zum 31. Dezember 2002 gewährt.

Inzwischen sind die für die Auszahlungen an Zwangsarbeiter und andere NS-Opfer bestimmten Stiftungsmittel vollständig ausgezahlt worden; über 1,7 Millionen Personen, davon 1,66 Millionen Zwangsarbeiter, hatten Leistungen erhalten.

Die individuellen Auszahlungen sind somit entsprechend der Regelung des Stiftungsgesetzes zum 31. Dezember 2006 abgeschlossen. **Neue Anträge können nicht mehr gestellt werden.**

Von der Stiftungssumme sind 4,37 Mrd. € für Leistungen an ehemalige **Zwangsarbeiter** ausgezahlt worden. Antragsberechtigt waren Personen,

> die in einem Konzentrationslager im Sinne von § 42 Absatz 2 Bundesentschädigungsgesetz oder in einer anderen Haftstätte außerhalb des Gebiets der heutigen Republik Österreich oder in einem Ghetto unter vergleichbaren Bedingungen inhaftiert waren und zur Arbeit gezwungen wurden (§ 11 Absatz 1 Ziffer 1).

> die aus ihrem Heimatstaat in das Gebiet des Deutschen Reichs in den Grenzen von 1937 oder in ein vom Deutschen Reich besetztes Gebiet deportiert wurden, zu einem Arbeitseinsatz in einem gewerblichen Unternehmen oder im öffentlichen Bereich gezwungen und unter anderen als den oben genannten Bedingungen inhaftiert oder haftähnlichen Bedingungen oder vergleichbar besonders schlechten Lebensbedingungen unterworfen waren. Diese Regelung gilt nicht für Personen, die wegen der überwiegend im Gebiet der heutigen Republik Österreich geleisteten Zwangsarbeit Leistungen aus dem österreichischen Versöhnungsfonds erhalten können (§ 11 Absatz 1 Ziffer 2).

Das Gesetz enthielt darüber hinaus eine Öffnungsklausel, die es den mit der Durchführung beauftragten Partnerorganisationen erlaubte, auch anderen Opfern nationalsozialistischer Unrechtsmaßnahmen Hilfe zu gewähren, insbesondere an Zwangsarbeiter in der Landwirtschaft.

Zwangsarbeit in Kriegsgefangenschaft begründete keine Leistungsberechtigung. Eine Ausnahme betraf nur diejenigen Kriegsgefangenen, die sich in einem Konzentrationslager befanden.

Das Gesetz sah ferner Leistungen zum Ausgleich **sonstiger Personenschäden** im Zusammenhang mit nationalsozialistischem Unrecht vor, vor allem in Fällen medizinischer Versuche oder bei Tod oder schweren Gesundheitsschäden eines in einem Zwangsarbeiterkinderheim untergebrachten Kindes (§ 11 Absatz 1 Satz 5).

Das Gesetz ermöglichte schließlich Leistungen an Personen, die im Zuge rassistischer Verfolgung unter wesentlicher, direkter und schadensursächlicher Beteiligung deutscher Unternehmen **Vermögensschäden** im Sinne der Wiedergutmachungsgesetze erlitten hatten und z. B. mangels Erfüllung der Wohnsitzvoraussetzung des Bundesentschädigungsgesetzes hierfür keine Leistungen erhalten konnten (§ 11 Absatz 1 Ziffer 3). Das Gesetz sah ferner den Ausgleich auch **sonstiger Vermögensschäden** im Zusammenhang mit nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen vor. Bei Vermögensschäden war die IOM (International Organization for Migration) zuständig, bei **Versicherungsschäden** aus rassistischer Verfolgung die ICHEIC (The International Commission on Holocaust Era Insurance Claims). Der Pfonds für Vermögensschäden war mit 0,53 Mrd. € (1,05 Mrd. DM) ausgestattet.

Seit Beendigung der Auszahlungen ist die Stiftung EVZ entsprechend § 2 Absatz 2 EVZStiftG als reine Förderstiftung tätig. Die Partnerorganisationen der Stiftung haben ihre Aufgabe in Bezug auf die Zwangsarbeiterentschädigung erfüllt und abgeschlossen. Die Stiftung kann im Einzelfall Fragen zu den ehemaligen Partnerorganisationen bzw. zu den Entschädigungen beantworten.

Die Adresse der Stiftung lautet:

Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“

Lindenstrasse 20 – 25

D-10969 Berlin

Tel.: 030-259297-0

Fax: 030-259297-11

E-Mail: info@stiftung-evz.de

Weitere Informationen sind im Internet unter www.bundesfinanzministerium.de oder unter www.stiftung-evz.de zu erhalten.

1.15 Washingtoner Konferenz über Holocaustvermögen

Die Bundesrepublik Deutschland hat - ungeachtet der bereits erfolgten und hier dargestellten materiellen Wiedergutmachung - erneut ihre Bereitschaft erklärt, auf der Basis der auf der Washingtoner Konferenz über Holocaustvermögen am 3. Dezember 1998 verabschiedeten Grundsätze im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten ihre Bemühungen um Aufklärung der Herkunftsgeschichte von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut fortzusetzen und die notwendigen Schritte zu unternehmen, gerechte und faire Lösungen beim Wiederauftauchen entsprechender Kulturgüter zu erzielen. Zur Umsetzung der in Washington verabschiedeten Grundsätze haben Bundesregierung, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände im Dezember 1999 eine Erklärung zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere jüdischen Vermögens, (sog. Gemeinsame Erklärung) verabschiedet. In der Gemeinsamen Erklärung verpflichteten sich Bund, Länder und die kommunalen Spitzenverbände im Sinne der Washingtoner Erklärung in den verantwortlichen Gremien der Träger einschlägiger öffentlicher Einrichtungen darauf hinzuwirken, dass Kulturgüter, die als NS-verfolgungsbedingt entzogen identifiziert und bestimmten Geschädigten zugeordnet werden können, nach sorgfältiger Prüfung des jeweiligen Falles den legitimierten früheren Eigentümern bzw. deren Erben zurückzugeben. Diese Prüfung schließt den Abgleich mit bereits erfolgten materiellen Wiedergutmachungsleistungen ein. Ein derartiges Verfahren ermöglicht es, die wahren Berechtigten festzustellen und dabei Doppelentschädigungen zu vermeiden.

Mit einer im Februar 2001 veröffentlichten, im November 2007 redaktionell überarbeiteten Handreichung zur Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung wird den Kulturgut bewahrenden Institutionen (Museen u. a.) eine praktische Hilfestellung für die Suche und Identifizierung von NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern und zur Vorbereitung von Entscheidungen über deren mögliche Rückgabe gegeben.

Die Rechercheergebnisse der in Frage kommenden Institutionen werden an die

Koordinierungsstelle für
Kulturgutverluste (KK)
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

weitergeleitet.

Die Internetseiten der Koordinierungsstelle www.LostArt.de

sollen die gewonnenen Rechercheergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich machen und potentiellen Berechtigten weiterführende Hinweise geben.

Eine der wichtigsten Erkenntnisquellen zur Provenienzforschung von NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kunstwerken sind die im Rahmen des Vollzugs des Bundesrückerstattungsgesetzes angelegten Akten, die vor allem im Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) verwahrt werden. Geeignete Anfragen können daher auch an das

Bundesamt für zentrale Dienste und
offene Vermögensfragen
Referat B 1
DGZ-Ring 12
13086 Berlin

gerichtet werden.

Über dieses sind auch objektbezogene Recherchen möglich, da das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen die aus seinem Rückerstattungsarchiv ersichtlichen Kunstwerke auch in einer Kunstobjekt-Datei erfasst hat.

Kunstgegenstände, die in der Zeit des Nationalsozialismus in den Besitz des Deutschen Reiches gelangten und (nach dem Zweiten Weltkrieg) an das Ressortvermögen des Bundesministeriums der Finanzen übertragen wurden, sind unter der Bezeichnung „Restbestand CCP“ im Internet unter der o. g. Adresse (www.LostArt.de) abrufbar.

Eine weitere Online-Recherchemöglichkeit besteht unter <http://www.dhm.de/datenbank/linzdb> bezüglich Kunstwerken, die für ein in Linz geplantes Führermuseum vorgesehen waren („Sonderauftrag Linz“).

Das BADV verwaltet den CCP- Bestand und untersucht dessen Provenienz. Die Ergebnisse der Provenienzforschung werden fortlaufend unter

www.badv.bund.de/003_menu_links/e0_ov/d0_provenienz/b0_dokumentationen/

publiziert.

Im Zuge der Umsetzung der Washingtoner Grundsätze und der Gemeinsamen Erklärung von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden sowie der durchgeführten Recherchen konnten in den letzten zwölf Jahren bereits eine Reihe von Bildern namhafter Künstler aus öffentlichem Besitz an die ursprünglich Berechtigten bzw. deren Erben zurückgegeben werden.

II. Außergesetzliche Regelungen auf der Grundlage des Bundesentschädigungsgesetzes

2.1 Regelung für jüdische Verfolgte

Die Bundesregierung hat für gesundheitlich schwer geschädigte jüdische NS-Verfolgte in den „Richtlinien für die Vergabe von Mitteln an jüdische Verfolgte zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung“ vom 3. Oktober 1980 (BAnz. Nr. 192 vom 14. Oktober 1980) Regelungen getroffen, die von der Jewish Claims Conference durchgeführt werden. Aufgrund dieser Richtlinien können einmalige Kapitalzahlungen in Höhe von bis zu 2.556,46 € gewährt werden. Der Kreis der Beihilfeberechtigten ist in den Richtlinien, die an die entsprechenden Bestimmungen des Bundesentschädigungsgesetzes anknüpfen, festgelegt. Beihilfeberechtigt ist hiernach, wer aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist (§§ 1, 2 BEG). Durch diese eindeutige Definition des Verfolgtenbegriffs, zu dem es umfangreiche Rechtsprechung der Entschädigungsgerichte gibt, stehen der Jewish Claims Conference bei der Prüfung der Frage, wer als Verfolgter anzusehen ist, klare Kriterien zur Verfügung. Die Beihilfen setzen durch NS-Gewaltmaßnahmen im Sinne der §§ 1 und 2 BEG verursachte erhebliche Gesundheitsschäden voraus.

Die oben genannten Richtlinien sind, soweit es sich um die Voraussetzungen für die Beihilfe und deren Höhe handelt, seit 1992 Bestandteil des Artikel 2-Abkommens. Das Artikel 2-Abkommen geht zurück auf Artikel 2 der Vereinbarung vom 18. September 1990 zum Einigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der früheren DDR. Die Bundesregierung hat das Abkommen im Oktober 1992 mit der Jewish Claims Conference getroffen. Es sieht, insoweit über vorgenannte Richtlinien hinausgehend, laufende Leistungen für Opfer des nationalsozialistischen Regimes vor.

Die der Jewish Claims Conference vom Bundesministerium der Finanzen zur Verfügung gestellten Mittel können im Wesentlichen für nachfolgend dargestellte Zweckbestimmungen verwendet werden:

a) Einmalige Beihilfen („Härtefonds“)

Die Jewish Claims Conference kann nach den beschriebenen Härterichtlinien aus dem Jahre 1980 einmalige Beihilfen bis zu 2.556,46 € gewähren.

Zahlungen aus dem Härtefonds beschränken sich auf jüdische NS-Opfer, die folgende Leistungskriterien erfüllen:

Der Antragsteller hat einen erheblichen **Gesundheitsschäden** erlitten (50% verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit oder 80% allgemeine Minderung der Erwerbsfähigkeit).

Bei Verfolgten im Alter ab 60 Jahren (Frauen) bzw. 65 Jahren (Männer) wird von einem erheblichen Gesundheitsschaden ausgegangen. Ein Nachweis des Gesundheitsschadens ist für diesen Personenkreis nicht erforderlich.

Leistungsvoraussetzung für eine Einmalbeihilfe aus dem Härtefonds ist:

- > **Freiheitsentziehung** von weniger als einem Jahr oder
- > **Flucht** vor dem NS-Regime oder
- > **„Freiheitsbeschränkung“** gemäß der Definition im Bundesentschädigungsgesetz (BEG) oder
- > Aufenthalt des Antragstellers zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen September 1941 und Januar 1944 in Leningrad oder Flucht in diesem Zeitraum von dort.

NS-Opfer, die zum Zeitpunkt ihrer Verfolgung Staatsangehörige desselben westeuropäischen Staates waren wie zum Zeitpunkt des Abschlusses des Globalabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und diesem westeuropäischen Staat („**Westverfolgte**“) können keine Einmalbeihilfe aus dem Härtefonds erhalten. Als Westverfolgte gelten Antragsteller, die zum Zeitpunkt der Verfolgung und im jeweils angegebenen Jahr Staatsangehörige eines der folgenden Länder waren: Belgien (1960), Dänemark (1959), Frankreich (1960), Griechenland (1960), Italien (1961), Luxemburg (1959), Niederlande (1960), Norwegen (1959), Österreich (hier ist nur die Staatsangehörigkeit vor dem 13. März 1938 relevant), Schweden (1964), Schweiz (1961), Vereinigtes Königreich (1964).

Im Rahmen des Härtefonds können auch Anträge von Personen berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Verfolgung noch nicht geboren waren, aber als Kind im Mutterleib die Verfolgung der Mutter mit erlitten haben.

Ausschluss

Personen, die aus deutscher Quelle bereits eine Wiedergutmachungsleistung erhalten haben, zurzeit eine monatliche Rente nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG), dem Artikel 2-Fonds oder dem Osteuropa-Fonds (CEEF) oder eine Rente des israelischen Finanzministeriums gemäß dem Gesetz für Invaliden der NS-Verfolgung 5717-1957 erhalten, können keine Einmalbeihilfe aus dem Härtefonds beziehen. Darüber hinaus sind Personen, die eine Zahlung aus dem BEG oder aus einem Globalabkommen erhalten haben, von Zahlungen aus dem Härtefonds ausgeschlossen.

Opfer nationalsozialistischer Verfolgung, die derzeit in früheren Ostblock-Ländern Osteuropas ansässig sind, sind hinsichtlich des Härtefonds nicht leistungsberechtigt.

b) Laufende Leistungen („Artikel 2-Fonds“)

Laufende Beihilfen von monatlich 300 € können Verfolgten gewährt werden, die

- > mindestens **sechs Monate in einem Konzentrationslager**¹ im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes inhaftiert waren

*[In der **Internetversion** finden Sie die Liste mit den "Haftstätten im Rahmen der Anerkennungen des Artikel 2-Abkommens mit der Jewish Claims Conference (JCC)"²]*

oder

- > **18 Monate Ghettohaft** erlitten haben oder

> unter menschenunwürdigen Bedingungen während mindestens **18 Monaten versteckt gelebt haben** oder

- > mindestens **18 Monate unter falscher Identität** gelebt haben.

1) Als Konzentrationslager gelten i. S. des Art. 2-Abkommens alle Konzentrationslager und konzentrationslagerähnlichen Haftstätten.
2) Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.bundesfinanzministerium.de/wiedergutmachung>

Die einmaligen und laufenden Beihilfen sind Leistungen zum Ausgleich von Härten, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Zusätzlich zu den genannten Kriterien, die sich auf die Dauer der Verfolgung beziehen, unterliegen die Leistungskriterien des Artikel 2-Fonds den folgenden geographischen und finanziellen Beschränkungen:

> Der Antragsteller ist derzeit nicht in einem der früheren Ostblock-Länder Osteuropas und der ehemaligen Sowjetunion ansässig. Derzeit in diesen Ländern ansässige Personen sollten einen Antrag beim Osteuropa-Fonds (CEEFF) stellen; und

> das jährliche Netto-Einkommen der anspruchsberechtigten Personen darf den Betrag nicht übersteigen, der in Landeswährung nach Steuern **16.000 US \$** entspricht. (Die Einkommensgrenze weicht bei dauerhaft in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Anspruchsberechtigten geringfügig ab.) Auskunft zu den maßgeblichen Einkommensgrenzen für in Deutschland und anderen europäischen Staaten ansässige Personen erteilt das Büro der Claims Conference in Deutschland. Die maßgebliche Einkommensgrenze für in Israel ansässige Personen findet sich auf der hebräischen Website der Claims Conference.

Seit dem 1. Oktober 2007 wird anhand der folgenden Kriterien geprüft, ob die **Einkommensgrenze** erreicht ist:

Berücksichtigt wird nur das Einkommen des Antragstellers (**nicht** jedoch das Einkommen des Ehepartners). Bei der Prüfung, ob die Einkommensgrenze erreicht ist, **gelten die folgenden Rentenarten nicht als Einkommen** (d. h. sie werden nicht in den Grenzbetrag von 16.000 US \$ einbezogen):

Altersrenten (einschließlich staatlicher Ruhegehälter, Sozialversicherungsleistungen, betrieblicher Altersvorsorge oder privater Altersvorsorge), und/oder

Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit, wegen Todes oder vergleichbare Leistungen.

Zusätzlich zu den genannten Kriterien umfassen die Leistungskriterien des Artikel 2-Fonds für NS-Opfer aus westeuropäischen Ländern (**Westverfolgte**) auch die folgenden Beschränkungen:

Früher waren Personen, die sowohl zum Zeitpunkt ihrer Verfolgung Staatsangehörige bestimmter westeuropäischer Länder waren als auch zum Zeitpunkt des Abschlusses von Globalabkommen zwischen Deutschland und dem betreffenden Land, von Leistungen aus dem Artikel 2-Fonds ausgeschlossen.

Als Ergebnis von Verhandlungen im Februar 2003, im Juni 2008, im März 2010 und im April 2011 können Personen, die früher von Zahlungen aus dem Artikel 2-Fonds ausgeschlossen waren, weil sie sowohl zum Zeitpunkt ihrer Verfolgung Staatsangehörige bestimmter westeuropäischer Länder waren als auch zum Zeitpunkt des Abschlusses des Globalabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem westeuropäischen Land (zu den genauen Daten siehe oben), nunmehr möglicherweise Leistungen aus dem Artikel 2-Fonds erhalten.

Anträge auf Entschädigung können bei folgenden Büros gestellt werden:

>bei Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in **Europa**:

Claims Conference Härtefonds /
Art. 2-Fonds
Sophienstraße 44
60487 Frankfurt am Main,
Deutschland

>bei Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in **Israel**:

Claims Conference Hardship Fund /
Art. 2 Fund
Ha'arbaa Street 8, 1st floor
64739 Tel Aviv,
Israel,

>bei Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt **außerhalb Europas und Israels**:

Claims Conference Hardship Fund /
Art. 2 Fund
1359 Broadway
Room 2000
New York, NY 100 18,
USA.

c) Institutionelle Förderung

Der Bedarf an häuslicher Pflege und medizinischer Betreuung der hoch betagten Überlebenden des Holocaust ist besonders groß und zudem in den vergangenen Jahren stark gestiegen. Die Jewish Claims Conference erhält deshalb im Rahmen des Abkommens Mittel zur Unterstützung von Einrichtungen, die Hilfe für pflegebedürftige jüdische NS-Opfer bereitstellen.

2.2 Fonds für rassistisch Verfolgte nicht jüdischen Glaubens

a) Allgemeines

Die Nationalsozialisten gingen bei der Verfolgung der Juden nicht von religiösen, sondern von rassistischen Vorstellungen aus und haben daher als Juden auch solche Personen verfolgt, die nicht der jüdischen Glaubensgemeinschaft angehörten, aber nach der nationalsozialistischen Rassenlehre als Juden angesehen wurden. Bei den Haager Verhandlungen im Jahre 1952 mit Israel und der Jewish Claims Conference hatte die Bundesregierung ursprünglich in Aussicht genommen, dieser Organisation einen Fonds zur Unterstützung hilfsbedürftiger Juden außerhalb Israels in Höhe von 255,64 Mio. € (500 Mio. DM) zur Verfügung zu stellen. Da die Jewish Claims Conference sich nur für eine Vertretung und Betreuung von Glaubensjuden zuständig ansah, erhielt sie aufgrund des Haager Protokolls Nr. 2 vom 10. September 1952 (BGBl. 1953 II S. 94 ff.) 230 Mio. € (450 Mio. DM). Der Restbetrag von zunächst 25,56 Mio. € (50 Mio. DM) wurde durch Kabinettsbeschluss vom 15. Juli 1952 für einen von der Bundesregierung zu verwaltenden Fonds für die so genannten „Nichtglaubensjuden“ bestimmt.

Die Verwaltung dieses Fonds für rassistisch Verfolgte nicht jüdischen Glaubens wurde zunächst im Auftrag des Bundes vom Land Nordrhein-Westfalen (Regierungspräsident Köln) durchgeführt, im Herbst 1964 jedoch vom Bundesministerium der Finanzen übernommen, der die zurzeit geltenden Richtlinien zur Vergabe von Mitteln für individuelle Betreuungsmaßnahmen aus dem Fonds für rassistisch Verfolgte nicht jüdischen Glaubens sowie zur Vergabe von Mitteln für globale Betreuungsmaßnahmen aus diesem Fonds,

jeweils in der Fassung vom 15. September 1966 (BAnz. Nr. 178 vom 22. September 1966) erließ.

Zuwendungen aus dem Fonds für rassistisch Verfolgte nicht jüdischen Glaubens können an Personen gewährt werden, die wegen ihrer jüdischen Abstammung im Sinne der Nürnberger Gesetze verfolgt oder als nahe Angehörige von der Verfolgung mitbetroffen wurden. Außerdem dürfen sie weder im Zeitpunkt der Verfolgung noch im Zeitpunkt der Entscheidung über ihren Beihilfeantrag der jüdischen Glaubensgemeinschaft angehört haben oder angehören. Dies ist ein notwendiges Abgrenzungsmerkmal gegenüber der Zuständigkeit der Jewish Claims Conference für Glaubensjuden. Des Weiteren gehören zum begünstigten Personenkreis des Fonds für rassistisch Verfolgte nicht jüdischen Glaubens Ehegatten von jüdischen Verfolgten, die selbst nicht unter die so genannten Nürnberger Gesetze fielen, aber wegen der jüdischen Abstammung ihres Ehegatten verfolgt oder von dessen Verfolgung erheblich mitbetroffen wurden.

b) Zuwendungen

Zuwendungen aus dem Fonds für rassistisch Verfolgte nicht jüdischen Glaubens können als einmalige oder laufende Beihilfen gewährt werden, wobei außer der Schwere und den Auswirkungen der Verfolgung auch die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Antragstellenden Person und ihrer unterhaltsverpflichteten Angehörigen angemessen zu berücksichtigen sind. Die Höhe der laufenden Beihilfen wird nach Richtsätzen festgelegt, die der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung regelmäßig angepasst werden. Einmalige Beihilfen werden allgemein zum Lebensunterhalt oder zweckgebunden zur Bestreitung anderer

weitig nicht gedeckter Krankheitskosten oder zur Beschaffung von Hausrat und Bekleidung gewährt.

c) Eingliederungshilfen

Die Richtlinien des Fonds für rassistisch Verfolgte nicht jüdischen Glaubens sehen auch einmalige Beihilfen oder Darlehen zum Existenzaufbau, zur Wohnraumbeschaffung sowie zur Berufsausbildung vor. Diese Bestimmungen sind jedoch unter den heutigen Verhältnissen sowie in Anbetracht des vorgerückten Alters der Leistungsberechtigten nicht mehr aktuell.

d) Rechtsnatur des Fonds

Die Beihilfen aus dem Fonds für rassistisch Verfolgte nicht jüdischen Glaubens werden ohne Rechtsanspruch im Wege pflichtmäßigen Ermessens gewährt und sind höchstpersönlicher Natur und daher weder vererblich noch pfändbar. Dies gilt im Übrigen auch für alle sonstigen außergesetzlichen Regelungen. Beihilfeanträge können unabhängig von der gesetzlichen Schlussfrist (31. Dezember 1969 gem. Artikel VIII BEG-Schlussgesetz) weiterhin gestellt werden.

Da der Fonds für rassistisch Verfolgte nicht jüdischen Glaubens ein „Fonds mit besonderer Zweckbestimmung“ im Sinne des § 171 BEG ist, können die rassistisch Verfolgten nicht jüdischen Glaubens einen Ausgleich weder nach § 171 BEG, noch nach anderen Regelungen, sondern ausschließlich nach den Richtlinien des Fonds für rassistisch Verfolgte nicht jüdischen Glaubens erhalten. Um eine Gleichbehandlung der Nichtglaubensjuden mit Verfolgten, die unter die Ausgleichsregelung des § 171 BEG fallen, zu gewährleis-

ten, wurden die Bewilligungsvoraussetzungen der Richtlinien des Fonds für rassistisch Verfolgte nicht jüdischen Glaubens den ländereinheitlichen Ausgleichsrichtlinien zu § 171 BEG so weit wie möglich angeglichen.

e) Zuschüsse an jüdische Institutionen

Nach den Richtlinien des Fonds für rassistisch Verfolgte nicht jüdischen Glaubens können aus diesem Fonds auch Zuschüsse an Träger von Alten- oder sonstigen Heimen gewährt werden, wenn diese sich verpflichten, eine bestimmte Anzahl von Heimplätzen nach Bedarf auf Dauer mit Leistungsberechtigten zu belegen.

Anträge auf Individualbeihilfen können formlos gestellt werden beim

Bundesministerium der Finanzen
-Dienststz Bonn-
Postfach 13 08
53003 Bonn.

Statistische Angaben siehe Anlage 1.

2.3 Regelung für Verfolgte nicht jüdischer Abstammung

Die Bundesregierung hat eine entsprechende Regelung für Verfolgte nicht jüdischer Abstammung in den „Richtlinien für die Vergabe von Mitteln an Verfolgte nicht jüdischer Abstammung zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung“ vom 26. August 1981 getroffen (BANz. Nr. 160 vom 29. August 1981).

Nach dieser Regelung können Verfolgten nicht jüdischer Abstammung, die durch nationalsozialistisches Unrecht Gesundheitsschäden erlitten haben, jedoch aus formellen Gründen keine gesetzlichen Entschädigungsleistungen haben erhalten können, einmalige Beihilfen bis zu 2.556,46 € gewährt werden.

Auch diese Regelung knüpft daran an, dass nur solche Antragsteller beihilfeberechtigt sind, die aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden sind (§§ 1, 2 BEG).

Außerdem hat die Bundesregierung mit § 8 der Richtlinien vom 26. August 1981 die Möglichkeit geschaffen, in besonderen Ausnahmefällen zusätzlich zu den vorgenannten einmaligen Beihilfen auch laufende Beihilfen zu gewähren (so genannter Wiedergutmachungs-Dispositions-Fonds). Diese Möglichkeit wurde im Jahre 1988 durch eine Änderung des § 8 erweitert (Bekanntmachung im BANz. Nr. 55 vom 19. März 1988).

Ein besonderer Ausnahmefall kann danach vorliegen bei

> Haft in einem Konzentrationslager im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes während mindestens neun Monaten,

> Freiheitsentziehung in bestimmten Haftstätten bzw. Leben unter lagerhaftähnlichen Bedingungen während mindestens 18 Monaten,

> Versteckt leben unter menschenunwürdigen oder besonders erschwerten Bedingungen während 30 Monaten, wenn hierdurch ein nachhaltiger Gesundheitsschaden mit einem Grad der Behinderung von 50 eingetreten ist.

Daneben kann eine Beihilfe auch dann gewährt werden, wenn außergewöhnliche Umstände dies im Einzelfall rechtfertigen. Hierbei sind insbesondere die Art und die Schwere des Hergangs der Verfolgung sowie die Stärke und Dauer ihrer Auswirkungen zu berücksichtigen.

Eine Beihilfe aus dem Wiedergutmachungs - Dispositions - Fonds kann - im Gegensatz zu den zuvor genannten Einmalbeihilfen - unter anderem nur erhalten, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt bzw. sie spätestens bis zum 1. Januar 1999 erworben hat, oder, falls er die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, deutscher Volkszugehöriger im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes ist.

Über Anträge nach diesen Richtlinien entscheidet das:

Bundesministerium der Finanzen
-Dienstsz Bonn-
Postfach 13 08
53003 Bonn.

Statistische Angaben siehe Anlagen 2 und 3.

Allen zuvor genannten Härteregelungen ist gemein, dass bei den Einmalbeihilfen der Nachweis der wirtschaftlichen Notlage nicht mehr gefordert wird.

2.4 Regelung für Opfer pseudo-medizinischer Menschenversuche

Personen, die infolge der in mehreren nationalsozialistischen Konzentrationslagern vorgenommenen pseudo-medizinischen Versuche einen verfolgungsbedingten Gesundheitsschaden erlitten haben, hatten Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit zunächst nach landesgesetzlichen Regelungen, später dann nach dem Bundesergänzungsgesetz von 1953, abgelöst durch das Bundesentschädigungsgesetz (BEG) von 1956, sowie aus dem Sonderfonds nach Artikel V BEG-Schlussgesetz von 1965.

Nicht anspruchsberechtigt nach dem Bundesentschädigungsgesetz sind Opfer von Menschenversuchen, die nicht aus einem der in § 1 BEG genannten Verfolgungsgründe (politische Gegnerschaft, Rasse, Glaube, Weltanschauung) geschädigt worden sind oder die nicht die gesetzlichen Wohnsitz- und Stichtagsvoraussetzungen erfüllen oder nicht die Antragsfristen eingehalten haben.

Für diese Personengruppen greift der Kabinettsbeschluss vom 26. Juli 1951, aufgrund dessen an Opfer pseudo-medizinischer Versuche in besonderen Notfällen eine einmalige Fürsorgeleistung bis zu 12.782,29 € (25.000 DM) gewährt werden kann.

Nicht unter diese Regelung fallen wegen ihres durch höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigten streng subsidiären Charakters alle Personen, die bereits eine anderweitige Entschädigung,

gleichgültig für welchen Schaden und in welcher Höhe, erhalten haben oder die zu dem Personenkreis gehören, der durch Globalabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit einer Reihe von europäischen Staaten begünstigt ist. Solche Globalverträge wurden mit den unter I., Ziffer 10. ff. aufgeführten Ländern geschlossen.

Die ursprünglich gebietsmäßig begrenzte Regelung von 1951 wurde durch weiteren Beschluss vom 22. Juni 1960 angesichts der besonderen Unmenschlichkeit der pseudo-medizinischen Versuche dahin erweitert, eine Beihilfe auch solchen Opfern von Menschenversuchen zu gewähren, die in Staaten leben, mit denen die Bundesrepublik Deutschland seinerzeit keine diplomatischen Beziehungen unterhielt (Polen, CSSR, Jugoslawien, Ungarn und Rumänien). Anträge von Staatsangehörigen dieser Staaten wurden im Auftrag der Bundesregierung von einer hierfür gebildeten Neutralen Kommission des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) in Genf in Einzelverfahren geprüft und aus den durch die Bundesregierung zur Verfügung gestellten Mitteln entschädigt.

In dem Bestreben, die Entschädigung für diese Versuchsoffer möglichst bald abzuschließen, hat die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem IKRK zugunsten der noch nicht entschädigten Personen, die mit einer positiven Entscheidung rechnen konnten, Globalabkommen mit Jugoslawien, der CSSR, Ungarn und Polen abgeschlossen. Die darin festgelegten Leistungen sind von deutscher Seite in voller Höhe erbracht worden.

Statistische Angaben siehe Anlage 4.

Ungeachtet der vorgenannten Regelung ist im Rahmen der internationalen Verhandlungen zur Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (siehe I., Ziffer 14) ein mit 25,56 Mio. € (50 Mio. DM) ausgestatteter Plafonds für sonstige Personenschäden eingerichtet worden. Die Mittel sind insbesondere für Opfer pseudo-medizinischer Versuche bestimmt. Eine Anrechnung von Vorleistungen ist nicht vorgesehen.

III. Regelung für die neuen Bundesländer

3.1 Entschädigungsrentengesetz (ERG)

Zur Regelung der Entschädigung für Berechtigte in den neuen Bundesländern wurde das Gesetz über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet vom 22. April 1992 (BGBl. I S. 906) erlassen, das am 1. Mai 1992 in Kraft getreten ist.

Artikel 1 dieses Gesetzes enthält das Entschädigungsrentengesetz (ERG), mit dem die Zahlung von Ehrenpensionen und Hinterbliebenenpensionen für NS-Verfolgte der ehemaligen DDR vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an neu geregelt wird.

Die Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage war erforderlich geworden, weil die Rechtsgrundlage für die bisher im Beitrittsgebiet geleisteten Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie deren Hinterbliebene im Wesentlichen mit dem 31. Dezember 1991 entfallen ist. Nach dem Einigungsvertrag war die in der ehemaligen DDR geltende Anordnung für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie deren Hinterbliebene vom 20. September 1976 nur noch bis zum 31. Dezember 1991 anzuwenden. Es war jedoch festgeschrieben, dass die zu diesem Zeitpunkt laufenden Ehrenpensionen und die sich daraus ableitenden Leistungen an Hinterbliebene weiterzugewähren sind.

Das Entschädigungsrentengesetz sieht neben der Weiterzahlung der am 30. April 1992 laufenden Ehrenpensionen in Form von Entschädigungsrenten in modifizierter Höhe unter anderem auch ein Neuantragsrecht für diejenigen NS-Opfer vor, denen eine Ehrenpension von den früher zuständigen DDR-Stellen aus rechtsstaatswidrigen Gründen versagt oder - nach ursprünglicher Bewilligung - nachträglich wieder entzogen worden ist. Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt dem

Bundesversicherungsamt
Geschäftsstelle der Kommission
zum Versorgungsruhens- und
Entschädigungsrentengesetz
Referat I 6
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

3.2 Außergesetzliche Regelung auf der Grundlage des ERG

Ebenfalls zum 1. Mai 1992 ist eine ergänzende Regelung nach § 8 ERG in Form von Richtlinien der Bundesregierung (RL/B; BAnz. Nr. 95 vom 21. Mai 1992, S. 4185) in Kraft getreten für Personen, die Verfolgte im Sinne des § 1 BEG sind, keinen Anspruch auf eine Entschädigungsrente nach dem Entschädigungsrentengesetz haben und wegen ihres Wohnsitzes im Beitrittsgebiet auch keine Leistungen nach anderen Wiedergutmachungsregelungen erhalten konnten oder erhalten können. Antragsberechtigt ist auch, wer die ehemalige DDR nach dem 30. Juni 1969 verlassen und seinen Wohnsitz im Bundesgebiet nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 genommen hat.

Entsprechend der inhaltlichen Vorgabe durch § 8 ERG ist Voraussetzung für eine Rente nach dieser ergänzenden Regelung, die vom Bundesministerium der Finanzen durchgeführt wird, unter anderem, dass der Verfolgte

> mindestens sechs Monate in einem Konzentrationslager im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes inhaftiert war oder

> eine mindestens zwölfmonatige Haft in bestimmten anderen nationalsozialistischen Haftstätten verbringen musste oder

> eine mindestens zwölfmonatige sonstige Freiheitsbeschränkung von bestimmter Schwere erlitten hat.

In besonderen Ausnahmefällen kann auch ein anderer, den vorgenannten Tatbeständen in Schwere und Auswirkungen vergleichbarer, nachhaltiger Verfolgungsschaden berücksichtigt werden.

Weitere Voraussetzungen der Rentengewährung ist die Vollendung des 55. Lebensjahres bei Frauen und des 60. Lebensjahres bei Männern oder das Vorliegen von Invalidität im Sinne des Art. 2 § 7 Abs. 3 des Renten-Überleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606).

Sind Verfolgte, die die Anspruchsvoraussetzungen der Richtlinien erfüllen, verstorben, so erhalten ihre arbeitsunfähigen Witwen und Witwer eine Rente in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 6 ERG. Diese Vorschrift lautet:

„Entschädigungsrente für Witwen und Witwer wird geleistet, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 1951 geschlossen wurde. Dies gilt auch, wenn eine Eheschließung vor dem 1. Januar 1951 wegen fehlender amtlicher Dokumente oder aus anderen wichtigen Gründen nicht möglich war oder eine eheähnliche Gemeinschaft bestand und die Ehe erst nach dem Zeitpunkt geschlossen wurde. Bei einer Rückkehr aus einer Emigration oder bei Entlassung aus einer Internierung, Haft oder Kriegsgefangenschaft nach dem 31. Dezember 1945 tritt an die Stelle des 1. Januar 1951 der Ablauf von fünf Jahren nach der Rückkehr oder Entlassung.“

Die Rente beträgt 715,80 € (1.400 DM) monatlich für Verfolgte und 410 € (800 DM) monatlich für Witwen und Witwer.

Auf die Rente sind Leistungen anzurechnen, die der Berechtigte aufgrund einer außerhalb des Bundesentschädigungsgesetzes getroffenen Regelung des Bundes oder eines Landes bezogen hat oder bezieht.

Leistungen nach den Richtlinien sind, ebenso wie die Entschädigungsrenten nach dem Entschädigungsrentengesetz, ganz oder teilweise zu versagen oder abzuerkennen, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht hat.

Anträge auf Bewilligung einer Entschädigungsrente können gestellt werden bei dem

Bundesministerium der Finanzen
-Dienstsitz Bonn-
Postfach 13 08
53003 Bonn.

3.3 Vermögensrechtliche Regelungen im Beitrittsgebiet

Zunächst trat mit dem Einigungsvertrag das Vermögensgesetz am 29. September 1990 in Kraft. Nach § 1 Abs. 6 ist es auch auf Ansprüche von Bürgern und Vereinigungen anzuwenden, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus rassischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt wurden und deshalb ihr Vermögen verloren haben. Das Gesetz knüpft insoweit an rückerstattungsrechtliche Regelungen an. Die Ansprüche mussten bis Ende 1992 (Immobilien) bzw. bis Ende Juni 1993 (bewegliches Vermögen) angemeldet werden. Für erbenlose oder nicht angemeldete jüdische Vermögensverluste sieht das Gesetz die Jewish Claims

Conference (JCC) als Rechtsnachfolger vor. Der Wert der Rückübertragungen an NS-Verfolgte nach diesem Gesetz lässt sich nur zum Teil beziffern. Nach Angaben der JCC wurden aus dem Verkauf von restituiertem Vermögen bis Ende 2001 mehr als 724 Mio. € erlöst.

Sind die Rückübertragungen nicht möglich oder haben die Betroffenen ihr Wahlrecht auf Entschädigung ausgeübt, erhalten sie die Entschädigung nach dem NS-Verfolgten-Entschädigungsgesetz (NS-VEntschG). Die Leistungen werden aus dem Entschädigungsfonds, einem Sondervermögen des Bundes, erbracht. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach rückerstattungsrechtlichen Regelungen. Sie ist aber unter Berücksichtigung der seither verfloßenen Zeit verdoppelt worden. Bis Ende 2010 sind Entschädigungsleistungen in Höhe von 1,83 Mrd. € ausgezahlt worden.

Damit die Entschädigungen den Betroffenen früher zugute kommen können und zur schnelleren Abarbeitung wurden in gleichartig gelagerten Fällen, in denen die JCC Berechtigte ist, seit 2002 Globalvergleiche zwischen dem Entschädigungsfonds und der JCC abgeschlossen. Die Vergleiche betrafen Schäden an Synagogen und ihrem Inventar (2002), an beweglichen Sachen und Hausrat (2004), an Vermögen von freiberuflich tätigen Personen (2006), an Grundpfandrechten und Kontoguthaben (2007), an Organisationsvermögen (2009) und im Bekleidungs-gewerbe (2011).

US-Staatsangehörige konnten bis 1976 Ansprüche auf Vermögensverluste im Beitrittsgebiet bei einer von der US-Regierung eingesetzten Kommission anmelden. Die anschließend mit der DDR geführten Gespräche über Entschädigungen blieben ergebnislos. Nach der Wiedervereinigung wurden die Verhandlungen mit der Bundesregierung fortgeführt und mit dem

Pauschalentschädigungsabkommen vom 13. Mai 1992 abgeschlossen. Mit dem Abkommen wurde den betroffenen US-Staatsangehörigen die Möglichkeit eingeräumt, sich entweder aus diesem Abkommen in den Vereinigten Staaten entschädigen zu lassen oder am oben genannten deutschen vermögensrechtlichen Verfahren teilzunehmen. Für die Entschädigung in den Vereinigten Staaten hat die Bundesregierung insgesamt rund 102 Mio. US-\$ überwiesen. Welcher Anteil an NS-Verfolgte ausgezahlt wurde, ist nicht bekannt. Zu den Berechtigten zählen auch ca. 1.000 jüdische Anspruchsteller, die die amerikanische Staatsangehörigkeit erst nach der Vermögensschädigung, aber vor Ende 1951 erworben haben.

IV. Regelungen auf der Grundlage des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG)

4.1 Allgemeines Kriegsfolgengesetz (AKG) vom 5. November 1957

Das Gesetz zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden (Allgemeines Kriegsfolgengesetz - AKG) vom 5. November 1957 (BGBl. I S. 1747) regelt in § 5 die Ansprüche von Geschädigten des NS-Regimes, die nicht die Verfolgungseigenschaft im Sinne der §§ 1 und 2 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) besitzen. Während die Wiedergutmachungsgesetze sämtliche in Betracht kommenden Vermögens- und Nichtvermögensschäden regeln, sieht das Allgemeine Kriegsfolgengesetz nur Entschädigung für Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit und an Freiheit vor. § 5 AKG gewährt für rechtswidrige Verletzungen dieser Rechtsgüter Anspruch auf Schadenersatz nach den allgemeinen Rechtsvorschriften, insbesondere nach den Vorschriften über die Staatshaftung und nach den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über unerlaubte Handlungen (§§ 823 ff BGB).

Ansprüche nach § 5 AKG wurden nur dann zuerkannt, wenn die Geschädigten am 31. Dezember 1952 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im damaligen Geltungsbereich des AKG oder in einem Staat hatten, der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 1. April 1956 aner-

kannt hatte (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 AKG), oder eine der sonstigen in § 6 AKG genannten Wohnsitz- und Stichtagsvoraussetzungen erfüllten. Ausnahmeregelungen für Vertriebene (Aussiedler), Heimkehrer sowie Personen, die erst nach dem 31. Dezember 1952 im Wege der Familienzusammenführung in das Bundesgebiet gelangt sind, haben heute praktisch keine Bedeutung mehr.

Die vorgenannten Ansprüche mussten grundsätzlich binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. bis zum 31. Dezember 1958, angemeldet werden (§ 28 AKG). Bei Versäumung der Anmeldefrist konnte innerhalb eines weiteren Jahres, also bis zum 31. Dezember 1959, Nachfrist gewährt werden.

Ansprüche nach § 5 AKG werden heute im Wesentlichen nur noch abgewickelt. Neuanmeldungen sind lediglich in Ausnahmefällen möglich, nämlich bei Ansprüchen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind. In diesen Fällen beginnt die einjährige Anmeldefrist mit der Entstehung des Anspruchs. Dies kann z. B. für einen erst später auftretenden oder sich wesentlich verschlimmernden Gesundheitsschaden zutreffen. Dasselbe gilt für einen Schaden in der gesetzlichen Altersversorgung, der auf dem Ausfall von Beitragszahlungen infolge einer widerrechtlichen Freiheitsentziehung beruht und sich erst bei Eintritt des Versorgungsfalles zeigt.

Zuständig für die Bearbeitung von Anträgen nach § 5 AKG ist die

Bundesfinanzdirektion West
Arbeitsbereich RF 42
Wörthstrasse 1–3
50668 Köln
Tel. 0221/37993-0

Besucheradresse:
Neusser Strasse 159
50733 Köln

4.2 AKG-Härterichtlinien

a) Geltungsbereich

Leistungen nach den Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) - AKG - Härterichtlinien – vom 7. März 1988 in der Neufassung vom 28. März 2011 (BAnz. vom 1. April 2011, Seite 1229) sollen Personen zugute kommen, die nicht Verfolgte im Sinne des § 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) sind, aber wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung oder wegen ihres gesellschaftlichen oder persönlichen Verhaltens vom NS-Regime als Einzelne oder als Angehörige von Gruppen angefeindet wurden und denen deswegen Unrecht zugefügt wurde. Die Leistungen sollen Härten mildern, die trotz der gesetzlichen Entschädigungsregelung nach dem AKG wegen Versäumung gesetzlicher Antragsfristen oder aus anderen Gründen verblieben sind.

Nach den AKG-Härterichtlinien können einmalige Beihilfen von bis zu 2.556,46 € gewährt werden. Darüber hinaus sehen die AKG-Härterichtlinien für besondere Ausnahmefälle laufende bzw. im Falle aussergewöhnlicher Umstände, die die Gewährung einer weitergehenden Hilfe erforderlich machen, ergänzende laufende Leistungen vor.

Die AKG-Härterichtlinien bezwecken keinen finanziellen Ausgleich für Kriegsschäden, reine Vermögensschäden sowie für vorkriegs- oder kriegsbedingte Lebensbeeinträchtigungen aller Art.

b) Antragsberechtigte

Antragsberechtigt nach diesen Richtlinien sind alle durch NS-Unrecht geschädigten Personen, die nicht Verfolgte im Sinne des BEG sind.

Zu den Antragsberechtigten gehören verschiedene Gruppen von Personen, die durch rechtsstaatswidrige Handlungen von Rechtsträgern des Deutschen Reichs geschädigt wurden. Hier sind zunächst die Opfer von Zwangssterilisation und Euthanasie zu nennen.

Ferner kann es sich um Personen handeln, die von NS-Staats- oder Parteiorganen als „Arbeits-scheue“, „Arbeitsverweigerer“, „Asoziale“, „Homosexuelle“, „Wehrkraftzersetzer“, „Wehrdienstverweigerer“, „Kriminelle“, „Landstreicher“ angesehen und deshalb NS-Unrechtsmaßnahmen ausgesetzt waren, z. B. in Konzentrationslagern oder ähnlichen Einrichtungen gefangen gehalten wurden. Fälle psychiatrischer Verfolgung kommen ebenfalls in Betracht. Auch der so genannte Jugendwiderstand kann je nach Einzelfall zu Leistungen nach den AKG-Härterichtlinien führen. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit ist zu einzelnen dieser Personengruppen und Schadenssachverhalte Folgendes zu bemerken:

Zwangssterilisierte

Zwangssterilisierte, die die Voraussetzungen für Entschädigungsleistungen nach dem BEG nicht erfüllen, erhalten aufgrund der AKG-Härterichtlinien auf Antrag eine einmalige Beihilfe von 2.556,46 € sowie laufende monatliche Zahlungen in Höhe von 291 € seit dem 1. Januar 2011 (zuvor 120 €).

In Ausnahmefällen können zusätzlich ergänzende laufende Leistungen gewährt werden.

Euthanasie-Opfer

Die so genannten Euthanasie - Anstalten werden als Haftstätten im Sinne der AKG-Härterichtlinien angesehen, weil die Insassen in ständiger physischer und psychischer Bedrohung leben mussten und die Menschenwürde regelmäßig missachtet wurde. Hierzu rechnen die Anstalten Grafeneck/Württ., Hartheim bei Linz, Sonnenschein bei Pirna, Bernburg/Saale, Hadamar bei Limburg und Brandenburg/Havel. Die unmittelbar betroffenen Euthanasie-Opfer erhalten auf Antrag eine einmalige Beihilfe von 2.556,46 € sowie seit dem 1. Januar 2011 laufende monatliche Zahlungen in Höhe von 291 €. In Ausnahmefällen können zusätzlich ergänzende laufende Leistungen gewährt werden.

Auch Hinterbliebene (Ehepartner und Kinder) von in so genannten Euthanasie-Anstalten umgekommen NS-Opfern können im Rahmen einer Ausnahmeregelung unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere wenn ihnen Unterhaltsleistungen entgangen sind, eine Einmal-Beihilfe erhalten.

Homosexuelle

Aufgrund eines Runderlasses des Reichssicherheitshauptamtes vom 12. Juli 1940 wurden zahlreiche Homosexuelle entweder ohne Verurteilung oder nach Verbüßung einer Haftstrafe in Konzentrationslager verbracht. Für Schäden, die durch solche Maßnahmen, insbesondere durch Verbringung in ein Konzentrationslager, entstanden sind, können Leistungen gewährt werden.

Kriminelle

Durch einen Runderlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 14. Dezember 1937 wurde die Kriminalpolizei ermächtigt, unter gewissen Voraussetzungen Berufs- und Gewohnheitsverbrecher in Vorbeugungshaft zu nehmen (vgl. Buchheim, Die Aktion „Arbeitsscheu Reich“, Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Band II, Stuttgart [1966], S. 189 ff). Soweit Kriminelle ohne Strafverfahren oder über die in einem Strafverfahren ausgesprochene Verurteilung hinaus in Haft genommen wurden, kommen ebenfalls Leistungen in Betracht.

„Arbeitsscheue“, „Arbeitsverweigerer“, „Landstreicher“ und „Asoziale“

Gegen diesen Personenkreis wurden während der NS-Herrschaft ebenfalls so genannte vorbeugende Maßnahmen getroffen. Damit sollten diese Personen einer geregelten Arbeit zugeführt und gleichzeitig Arbeitskräfte, für die wegen der angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt ein Bedarf bestand, gewonnen werden. Grundlagen für diese Maßnahmen waren u. a. der bereits genannte Erlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 14. Dezember 1937 sowie ein Erlass des Reichsministers des Innern vom 18. September 1939 (Buchheim, a.a.O. Band II, S. 189 ff). Geschädigte, die von solchen Maßnahmen betroffen waren, können gleichfalls Leistungen beantragen.

Opfer der NS-Gerichtsbarkeit

Die AKG-Härterichtlinien sehen Leistungen auch in Fällen gerichtlich verhängter und verbüßter Strafen vor, wenn sich im jeweiligen Einzelfall ergibt, dass das Urteil oder die Vollstreckung des Urteils rechtsstaatswidrig war. Ein rechtsstaatswidriges Urteil liegt z. B. vor, wenn das Strafmaß, verglichen mit der zur Last gelegten Straftat, als übermäßig hart und grausam angesehen werden muss. Bei der Prüfung dieser Frage wird der jeweilige Strafrahmen des vor dem 30. Januar 1933 geltenden Reichsstrafgesetzbuchs oder, bei Militärstraftaten, des Militärstrafgesetzbuchs in der Fassung vom 15. Juni 1926 zugrunde gelegt. Maßgebend ist grundsätzlich die letztinstanzliche Entscheidung oder eine spätere Gnadenentscheidung.

Wenn die Verurteilung nach dem bayerischen Gesetz Nr. 21 zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege vom 28. Mai 1945 (BayGVBl Nr. 11/1946, S. 180), nach einem entsprechenden anderen Landesgesetz oder nach dem Gesetz zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile vom 25. Mai 1990 (BGBl. I S. 966) aufgehoben wurde oder hätte aufgehoben werden können, liegt regelmäßig eine NS-Unrechtsmaßnahme vor, soweit nicht Straftatbestände erfüllt waren, die bereits vor dem 30. Januar 1933 bestanden. Gleiches gilt für das NS-Aufhebungsgesetz.

Bei Todesurteilen aus der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 wegen militärischer Straftaten, die nicht bereits vor dem 8. Mai 1945 aufgehoben worden sind, besteht eine tatsächliche Vermutung im Sinne eines Anscheinsbeweises für Unrecht im Strafmaß, sofern sich die Strafe nicht im Einzelfall als gerechtfertigt erweist (vgl. Bundessozialgericht, NJW 1992, S. 934). Bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen wegen Verstoßes gegen das Verbot des Abhörens von Feindsendern oder wegen Umgangs mit Kriegsgefangenen und anderen Ausländern sind regelmäßig ebenfalls die Voraussetzungen für eine Leistung nach den AKG-Härterichtlinien gegeben.

Leistungen erhalten demzufolge auch Personen, die in den Jahren zwischen 1933 und 1945 Freiheitsstrafen verbüßt haben, sofern diese auf strafrechtlichen Entscheidungen beruhen, die durch das Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhG) vom 25. August 1998 (BGBl. I 1998 2501), geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I 2002 2714), aufgehoben wurden.

Leistungen sind regelmäßig ausgeschlossen, soweit die aufgrund eines Urteils aus der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 verbüßte Strafe nach dem 8. Mai 1945 von einem deutschen oder alliierten Gericht im Ergebnis als rechtmäßig bestätigt wurde.

Nationalsozialistisches Unrecht kann auch in der Art und Weise der Strafvollstreckung vorliegen. Regelbeispiel hierzu ist die Haft im Konzentrationslager.

Bei Verurteilungen von Wehrmachtangehörigen können Ansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz in Betracht kommen, die vorrangig von den Versorgungsbehörden der Länder zu prüfen sind.

c) Weitere Leistungsvoraussetzungen

Eine einmalige Beihilfe nach den AKG-Härterichtlinien wird nur auf Antrag gewährt. Sie ist nur möglich an Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder, falls sie die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen oder erst nach dem 8. Mai 1945 erworben haben, deutsche Volkszugehörige im Sinne der §§ 1 und 6 Bundesvertriebenengesetz sind. Sie müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Die Beihilfe ist höchstpersönlicher Natur und daher nicht übertragbar. Erben von Geschädigten haben kein Antragsrecht. In Ausnahmefällen kann eine Einmal-Beihilfe auch an den hinterbliebenen Ehegatten geleistet werden, wenn dieser von den Unrechtsmaßnahmen oder deren Auswirkungen erheblich mitbetroffen war. Kinder, deren Elternteile aufgrund einer NS-Unrechtsmaßnahme getötet worden sind, können Einmal-Beihilfen in Höhe von 2.556,46 € erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Tötung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten oder aufgrund ihrer Ausbildung unterhaltsberechtigten waren und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

Die nach den AKG-Härterichtlinien gewährten Leistungen sollen den Betroffenen als Ausgleich für das erlittene Unrecht zugute kommen. Sie sollen daher nicht zur Minderung der Einkünfte führen, auf die die Betroffenen einen gesetzlichen Anspruch haben.

d) Leistungen

Zu unterscheiden sind Einmal-Beihilfen (bis zu 2.556,46 €), monatliche laufende Leistungen (291 €) und ergänzende laufende Leistungen in besonderen Notlagen (einzel-fallabhängig).

Personen, die einen erheblichen Körper- oder Gesundheitsschaden erlitten haben, Zwangssterilisierte und Euthanasie-Geschädigte erhalten eine einmalige Beihilfe in Höhe von 2.556,46 €. Personen, die einen Freiheitsschaden erlitten haben, erhalten für jeden angefangenen Haftmonat einen einmaligen Betrag in Höhe von 76,69 €, höchstens insgesamt 2.556,46 €.

Zwangssterilisierte und unmittelbar von Euthanasie-Maßnahmen betroffene Opfer erhalten zusätzlich zur Einmal-Beihilfe laufende monatliche Leistungen in Höhe von 291 €.

In besonderen Ausnahmefällen, in denen außergewöhnliche Umstände die Gewährung einer weitergehenden Hilfe erforderlich machen, und die Opfer sich gegenwärtig in einer finanziellen Notlage befinden, können ergänzende laufende Leistungen gewährt werden. Hierbei sind insbesondere die Art und die Schwere des Hergangs der Unrechtshandlung sowie die Stärke und Dauer ihrer Auswirkungen zu berücksichtigen.

Von außergewöhnlichen Umständen ist insbesondere auszugehen bei:

>Haft in einem Konzentrationslager im Sinne des § 42 Abs. 2 BEG von mindestens neun Monaten Dauer,

>Freiheitsentziehung in einer anderen Haftstätte oder in einer Euthanasie-Anstalt von mindestens 18 Monaten Dauer,

>Verstecktleben unter menschenunwürdigen oder besonders erschwerten Bedingungen von mindestens 30 Monaten Dauer oder

> Personen, die in der Zeit des NS-Regimes zwangsweise sterilisiert worden sind.

Eine Leistung kann abweichend von den vorgenannten Voraussetzungen auch gewährt werden, wenn im Einzelfall gegebene besondere Umstände eine Hilfe erforderlich machen.

Bis zur Novellierung der AKG-Härterichtlinien im Herbst 2002 war allgemeine Leistungsvoraussetzung, dass sich der Antragsteller in einer gegenwärtigen Notlage befindet. Die Notlagengrenze wurde in Übereinstimmung mit den Durchführungsbestimmungen zum BEG festgelegt. Seitdem können Einmal-Beihilfen auch dann gewährt werden, wenn das Familieneinkommen die Notlagengrenze übersteigt. Gleiches gilt für die Gewährung der laufenden Leistungen von 291 € an Zwangssterilisierte und an unmittelbar von Euthanasie-Maßnahmen betroffene Opfer. Für ergänzende laufende Leistungen gilt hingegen die Notlagengrenze fort.

Anträge, die mangels Erfüllung der Notlagengrenze abgelehnt worden waren, wurden von Amts wegen wieder aufgegriffen und ggf. neu beschieden.

Die AKG-Härterichtlinien werden zentral von der Bundesfinanzdirektion West durchgeführt. Eine Anmeldefrist besteht nicht. Die Adresse lautet:

Bundesfinanzdirektion West
Arbeitsbereich RF 42
Wörthstrasse 1-3
50668 Köln
Tel. 0221/37993-0

Besucheradresse:
Neusser Strasse 159
50733 Köln

Statistische Angaben siehe Anlage 6.

4.3 Leistungen an Opfer der NS-Militärjustiz

Personen, die während des Zweiten Weltkrieges aufgrund der Tatbestände „Fahnenflucht“, „Wehrkraftzersetzung“ oder „Kriegsdienstverweigerung“ verurteilt wurden, konnten nach dem „Erlass zur abschließenden Regelung der Rehabilitation und Entschädigung von während des Zweiten Weltkrieges aufgrund der Tatbestände Wehrkraftzersetzung, Kriegsdienstverweigerung und Fahnenflucht Verurteilten vom 17. Dezember 1997“ (BAnz. Nr. 2 vom 6. Januar 1998) eine zusätzliche, auf bereits erhaltene oder noch zuzusprechende Leistungen nach den AKG-Härterichtlinien nicht anrechenbare Einmalleistung von 3.834,68 € erhalten. Die Regelung ging auf eine Entscheidung des Deutschen Bundestages vom 15. Mai 1997 zurück. Der Deutsche Bundestag hatte festgestellt, dass die von der Wehrmächtsjustiz während des Zweiten Weltkrieges wegen dieser Tatbestände verhängten Urteile unter Anlegung rechtsstaatlicher Wertmaßstäbe Unrecht waren. Er hatte daher die Bundesregierung aufgefordert, den Opfern der Wehrmächtsjustiz bzw. ihren Angehörigen eine einmalige, nicht anrechenbare Leistung von 3.834,68 € zu gewähren. Es sind über 500 Fälle positiv entschieden worden.

Die Antragsfrist war am 31. Dezember 1999 abgelaufen.

4.4 Auskunftsstelle

Bei der Bundesfinanzdirektion West ist eine Auskunftsstelle eingerichtet worden, die zu allen Fragen der Entschädigung von NS-Unrecht Auskunft erteilt.

Die Anschrift lautet:

Bundesfinanzdirektion West
Arbeitsbereich RF 42
Zentrale Auskunftsstelle zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts
Wörthstrasse 1-3
50668 Köln
(Tel. 0221/37993-413).

Besucheradresse:
Neusser Strasse 159
50733 Köln

V. Anerkennungsleistung für Arbeit ohne Zwang im Ghetto

Die „Richtlinie der Bundesregierung über eine Anerkennungsleistung an Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war und bisher ohne sozialversicherungsrechtliche Berücksichtigung geblieben ist“ vom 1. Oktober 2007 wurde rückwirkend zum 6. Oktober 2007 geändert und neu gefasst.

Mit der **Neufassung** der „**Richtlinie der Bundesregierung über eine Anerkennungsleistung an Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war (Anerkennungsrichtlinie)**“ vom 20. Juli 2011, bekannt gegeben im Bundesanzeiger Nr. 110 vom 26. Juli 2011, Seite 2624, wurde die Anerkennungsleistung rückwirkend vom Erhalt einer Rente nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG-Rente) entkoppelt. **Damit steht die sozialversicherungsrechtliche Berücksichtigung der Arbeit im Ghetto der Zahlung einer Anerkennungsleistung nicht mehr entgegen.**

Das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV), das die Richtlinie ausführt, wird die bereits abgeschlossenen Antragsverfahren überprüfen. Antragsverfahren, die wegen Rentenbezuges ruhend gestellt wurden, werden nun abschließend entschieden. Es muss deshalb kein neuer Antrag gestellt werden.

Mit der Richtlinienänderung wurde als **Schlussstermin** für die Antragstellung der **31. Dezember 2011** festgelegt. Dabei handelt es sich um einen Ausschlussstermin. Danach kann ein Antrag auf Gewährung der Anerkennungsleistung nicht mehr wirksam gestellt werden.

Die Anerkennungsleistung in Höhe von (einmalig) 2.000 Euro können beantragen und erhalten:

> Verfolgte des Nationalsozialismus im Sinne von § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG),

> die sich zwangsweise in einem Ghetto aufgehalten haben, das im nationalsozialistischen Einflussbereich lag und

> während dieser Zeit ohne Zwang in einem beschäftigungsähnlichen Verhältnis im Ghetto gearbeitet haben.

Ausgeschlossen von der Anerkennungsleistung sind Personen,

> deren Arbeit im Ghetto bereits als Zwangsarbeit aus den Mitteln der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ entschädigt worden ist,

> die einen Antrag auf Gewährung der Anerkennungsleistung erst nach dem 31. Dezember 2011 stellen (Ablauf der Schlussfrist).

Auf die Anerkennungsleistung besteht kein Rechtsanspruch. Die Leistung kann nur vom Berechtigten selbst beim

Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen,
D-53221 Bonn

bis spätestens **31. Dezember 2011** schriftlich beantragt werden.

Das Antragsformular kann bei der vorgenannten Adresse angefordert werden und steht auch unter den folgenden Internetadressen zum Ausfüllen und Ausdrucken zur Verfügung:

In Deutsch:

<http://www.badv.bund.de/antrag/Antragsformular.pdf>

In Englisch:

http://www.badv.bund.de/antrag/Antragsformular_en.pdf

In Russisch:

http://www.badv.bund.de/antrag/Antragsformular_ru.pdf

Anfragen können auch per E-Mail an das BADV ghettoarbeit@badv.bund.de oder poststelle.afg@badv.bund.de gerichtet werden.

Für telefonische Auskünfte ist zudem montags bis donnerstags in der Zeit von 10.00 bis 15.00 Uhr eine **Hotline** unter der Rufnummer **0049 (0)22899 7030 1324** eingerichtet.

Statistische Angaben siehe Anlage 8.

Anlagen

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Fonds für rassistisch Verfolgte nicht jüdischen Glaubens nach den Richtlinien zur Vergabe von Mitteln für individuelle Betreuungsmaßnahmen |
| Anlage 2 | Einmalbeihilfen nach § 4 der Regelung für Verfolgte nicht jüdischer Abstammung nach den Richtlinien |
| Anlage 3 | Beihilfen nach § 8 der Richtlinien für Verfolgte nicht jüdischer Abstammung |
| Anlage 4 | Regelung für Opfer pseudo-medizinischer Menschenversuche |
| Anlage 5 | Leistungen der öffentlichen Hand auf dem Gebiet der Wiedergutmachung |
| Anlage 6 | AKG Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen |
| Anlage 7 | Globalabkommen Wiedergutmachung |
| Anlage 8 | Richtlinie der Bundesregierung über eine Anerkennungsleistung an Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war und bisher ohne sozialversicherungsrechtliche Berücksichtigung geblieben ist |

Anlage 1

**Fonds für rassistisch Verfolgte nicht jüdischen Glaubens nach den Richtlinien
zur Vergabe von Mitteln für individuelle Betreuungsmaßnahmen
in der Fassung vom 15. September 1966
(BAnz. Nr. 178 vom 22. September 1966)**

Stand: 31. Dezember 2010

Bis Ende 2010 wurden für Verfolgte, die die Voraussetzungen nach den oben genannten Richtlinien erfüllen,

insgesamt rund 40 Mio. €

aufgewendet.

Diese Gesamtsumme setzt sich zusammen aus laufenden und einmaligen Beihilfen.

Die jährlichen Aufwendungen liegen derzeit bei etwa 0,23 Mio. €.

Nähere Einzelheiten werden statistisch nicht erfasst.

Anlage 2**Einmalbeihilfen nach § 4 der Regelung für Verfolgte nicht jüdischer
Abstammung nach den Richtlinien vom 26. August 1981
(BAnz. Nr. 160 vom 29. August 1981)****Stand: 31. Dezember 2010**

Gesamtzahl der registrierten Anträge		32.558
positiv beschieden	13.196	
negativ beschieden	17.092	
förmlich beschieden insgesamt		30.288
auf sonstige Weise erledigte Anträge		2.268
Gesamtzahl der erledigten Anträge		32.556
Gesamtzahl der nicht erledigten Anträge		2

**Die Gesamtaufwendungen betragen
bis zum 31. Dezember 2010****34.607.415 €.**

Anlage 3

**Beihilfen nach § 8 der Richtlinien
für Verfolgte nicht jüdischer Abstammung
nach den Richtlinien vom 26. August 1981
in der Fassung vom 7. März 1988
- Wiedergutmachungs-Dispositions-Fonds -**

(Bundesanzeiger Nr. 160 vom 29. August 1981 und Nr. 55 vom 19. März 1988)

Stand: 31. Dezember 2010

			Angehörige der Volksgruppe der Sinti und Roma		
Anträge insgesamt	2.804		2.649		
(davon 360 Zweitanträge)					
1. Positive Entscheidungen		1.445		1.372	
a) Laufende Beihilfen			719		665
b) Einmalige Beihilfen			726		707
2. Ablehnungen		1.239		1.176	
a) Staats-/Volkszugeh./Wohnsitz			185		176
b) Verfolgung			608		592
c) Vorleistungen			149		137
d) Notlage			49		39
e) sonstige Ablehnungen			248		232
3. Sonstige Erledigungen		116		97	
4. Noch nicht entschieden		4		4	
I. Klagen insgesamt	146		137		
a) Klageentscheidungen		34		34	
b) Rücknahmen / Einstellungen		112		103	
c) Noch beim VG anhängig		0		0	
d) Noch beim OVG anhängig		0		0	
II. Leistungen bis 31.12.2010	rd. 16.418.705 €				
a) Laufende Beihilfen	rd. 14.575.365 €				
b) Einmalige Beihilfen	rd. 1.843.340 €				

Anlage 4

Regelung für Opfer pseudo-medizinischer Menschenversuche gemäß Kabinettbeschluss vom 26. Juli 1951

Die Gesamtleistungen für Menschenversuchopfer nach dem oben genannten Kabinettbeschluss belaufen sich auf

insgesamt rund 186 Mio. DM.

Davon entfallen rd. 64 Mio. DM auf Individualleistungen, die sich aus Einmalbeihilfen bis zu 25.000 DM zusammensetzen.

Der verbliebene Betrag in Höhe von rd. 122 Mio. DM wurde im Rahmen von besonderen Abkommen ausgezahlt, und zwar an

Jugoslawien	8,00 Mio. DM
die CSSR	7,50 Mio. DM
Ungarn	6,25 Mio. DM
Polen	100,00 Mio. DM

Weitergehende Daten wurden statistisch nicht erfasst.

Anlage 5 (1)**Leistungen der öffentlichen Hand
auf dem Gebiet der Wiedergutmachung**

Stand: 31. Dezember 2010

	Beträge in Mrd. €		
	bis 2009	in 2010	bis 2010
<u>Bisherige Leistungen</u>			
1. Bundesentschädigungsgesetz (BEG)	46,087	0,330	46,417
2. Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG)	2,023	0,000	2,023
3. Entschädigungsrentengesetz (ERG)	0,790	0,012	0,802
4. NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz (NS-VEntschG)	1,714	0,111	1,825
5. Israelvertrag	1,764	0,000	1,764
6. Globalverträge (u. Ä.)	1,460	0,000	1,460
7. Sonstige Leistungen (Öffentlicher Dienst, Wapniarka, NGJ-Fonds, Menschenversuchsoffer, Art. VI BEG-SG etc.)	5,191	0,160	5,351
8. Leistungen der Länder außerhalb des BEG	1,682	0,039	1,721
9. Härteregelungen (ohne Länder)	3,851	0,309	4,160
10. Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“	2,556	0,000	2,556
GESAMT:	67,118	0,961	68,079

Weitere Zahlungen im Rahmen der Wiedergutmachung von NS-Unrecht

Nach dem erklärten Willen der Bundesregierung sollen die zuerkannten laufenden Entschädigungszahlungen den Verfolgten des Nazi-Regimes bis an deren Lebensende zugute kommen.

Das Bundesministerium der Finanzen geht daher nach vorsichtigen Schätzungen von weiteren Leistungen in zweistelliger Milliardenhöhe aus.

Anlage 5 (2)

Die Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) und dem Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG) verteilen sich zu etwa 17 v. H. auf das Inland, zu etwa 40 v. H. auf Israel und im Übrigen auf das sonstige Ausland. Die Rentenleistungen nach dem BEG verbleiben zu etwa 15 v. H. im Inland, der Anteil von rd. 85 v. H. fließt ins Ausland.

In der Zeit vom 1. Oktober 1953 bis 31. Dezember 1987 sind **4.384.138 Anträge** auf Entschädigung nach dem Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BErgG) vom 18. September 1953 (BGBl. I, S. 1387), nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz -BEG-) vom 29. Juni 1956 (BGBl. I, S. 559) und nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlussgesetz) vom 14. September 1965 (BGBl. I, S. 1315) gestellt und auf folgende Weise erledigt worden:

Zuerkennungen	2.014.142
Ablehnungen	1.246.571
Sonstige Erledigungen (z. B. Rücknahmen)	1.123.425

Die Zahl der Antragsteller ist statistisch nicht erfasst. Sie ist nicht identisch mit der Zahl der gestellten Anträge, weil nach Mitteilung der für die Durchführung des BEG zuständigen Bundesländer jeder Anspruchsberechtigte im Durchschnitt mehr als einen Antrag gestellt hat. Die genaue Zahl der von jedem Antragsteller geltend gemachten Ansprüche ist nicht zu ermitteln. Die Zahl der Anträge und Erledigungen ab dem 1. Januar 1988 bis heute ist vergleichsweise geringfügig, so dass sie statistisch von den Ländern nicht mehr erfasst wird.

Die Verfahren nach dem BRüG sind abgeschlossen.

In der Übersicht nicht berücksichtigt sind nicht bezifferbare sonstige Leistungen in Milliardenhöhe nach anderen Regelungen, wie z.B. dem Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung, dem Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung und dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz.

Die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ hat keine laufenden Entschädigungszahlungen vorgenommen, sondern nur Einmalzahlungen. Die Stiftung wurde mit einem Gesamtbetrag von 5,1 Mrd. € ausgestattet, von denen der Bund den in der Tabelle ausgewiesenen Betrag von 2,556 Mrd. € getragen hat, den Rest die Unternehmen der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft. Insgesamt hat die Stiftung für Zwangsarbeiter und andere NS-Opfer bis zum Jahr 2007 (Abschluss des Auszahlungsverfahrens) über 4,7 Mrd. € für rund 1,7 Mio. leistungsberechtigte NS-Opfer, vor allem Zwangsarbeiter, verausgabt.

Anlage 5(3)

**Wiedergutmachung durch die Länder außerhalb des BEG
1950 bis 2010**

(nach Angaben der Länder)

<u>Länder</u>	<u>in 2010</u> - in 1.000 € -	<u>bis Ende 2010</u> - in Mio. € -
Baden-Württemberg	5	37
Bayern	9.853	153
Berlin	17.053	703
Bremen	76	12
Hamburg	213	75
Hessen	2.449	62
Niedersachsen	2.041	95
Nordrhein-Westfalen	2.004	503
Rheinland-Pfalz	5.701	55
Saarland	40	1
Schleswig-Holstein	60	25
GESAMT:	39.495 Tsd. €	1.721 Mio. €

Hinweis: Es handelt sich um gerundete Beträge.

Anlage 5 (4)
Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG)
vom 1. Oktober 1953 bis 31. Dezember 2010
in Mio. €

nach Angaben der Länder

Schadensarten	Kapitalentschädigung		Renten		Gesamtleistungen			Stand der lfd. Renten am 1. Dezember 2008	
	Insgesamt 1	von Spalte 1 Ausland 2	Insgesamt 3	von Spalte 3 Ausland 4	Insgesamt Spalten 1+3 5	Ausland Spalten 2+4 6	Anzahl 7	monatl. Betrag in 1.000 € 8	
1. Leben	339	270	3.763	2.736	4.102	3.006	1.368	1.157	
2. Körper und Gesundheit	2.119	1.630	26.024	23.059	28.143	24.689	39.924	23.167	
3. Freiheit	1.442	1.320	0	0	1.442	1.320	0	0	
4. Eigentum	216	95	0	0	216	95	0	0	
5. Vermögen	275	219	0	0	275	219	0	0	
6. Sonderabgaben, Geldstrafen u.A.	155	136	0	0	155	136	0	0	
7. Berufliches Fortkommen	1.656	1.352	8.425	6.861	10.081	8.213	1.737	799	
8. Wirtschaftliches Fortkommen	42	35	49	24	91	59	30	0	
9. Soforthilfe	90	6	0	0	90	6	0	0	
10. Krankenversorgung	390	45	0	0	390	45	0	0	
11. Härteausgleich	37	23	397	327	434	350	485	120	
Insgesamt:	6.761	5.131	38.658	33.007	45.419	38.138	43.544	25.243	

(Vermerk: Abweichungen durch Runden)

Gesamtschädigungsleistungen:

Zahlungen bis zum 30.09.1953
 nach Art. V BEG-SG
 nach dem BEG (s. o. Sp. 5)

377 Mio. €
 614 Mio. €
 45.419 Mio. €
46.410 Mio. €

durchschnittliche Rentenhöhe pro Monat:

- der Lebensschadensrenten: rd. 846,- €
 - aller Entschädigungsrenten: rd. 580,- €

Anlage 6 (1)

**AKG-Härteleistungen an Opfer von
nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen**

Stand: 31. Dezember 2010

Einmal-Leistungen

Anträge insgesamt	7.954 ¹	Positive Entscheidungen	Negative Entscheidungen bzw. Weiterleitungsfälle
		<u>Insgesamt</u> 6.257 ²	<u>insgesamt</u> 2.467 ²
den nachstehenden Fallgruppen wie folgt zuzuordnen			
Zwangssterilisation	4.668	5.011 ³	291
„Euthanasie“-Geschädigte	495	330	220
Zwangsarbeiter	140	3	158
„Wehrkraftzersetzer“	304	87	148
„Kriminelle“	46	26	23
„Asoziale“	288	174	140
Homosexuelle	20	8	10
Wehrdienstverweigerer	59	8	32
„psychiatrisch Verfolgte“	39	17	13
Angehörige einer Jugendgruppe	9	1	9
„Arbeitsverweigerer“	29	17	9
„Arbeitsscheue“	33	30	13
„Landstreicher“	4	1	2
nicht oder nicht eindeutig zuzuordnen	1.820	544	1.399

1) Von 1980 bis 1988 wurden außerdem bereits rund 9.470 Anträge von Zwangssterilisierten entgegengenommen.

2) In diesen Zahlen sind auch Entscheidungen aufgrund von Anträgen enthalten, die vor 1988 eingegangen sind.

3) Bis 1988 wurden außerdem bereits in 8.805 Fällen Leistungen an Zwangssterilisierte gezahlt.

Anlage 6 (2)

**AKG-Härteleistungen an Opfer von
nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen**

Stand: 31. Dezember 2010

Laufende Leistungen

Anträge insgesamt	3.851	Positive Entscheidungen		Negative Entscheidungen bzw. Weiterleitungsfälle	
		<u>insgesamt</u>	2.140	<u>insgesamt</u>	1.128
den nachstehenden Fallgruppen wie folgt zuzuordnen					
Zwangssterilisation	3.138		1.927		781
Zwangsarbeiter	21		0		8
„Euthanasie“-Geschädigte	58		21		25
„Wehrkraftzersetzer“	28		5		12
Wehrdienstverweigerer	2		0		2
„Kriminelle“	1		1		0
Homosexuelle	5		2		3
Angehörige einer Jugendgruppe	1		0		1
„Asoziale“	3		0		2
„psychiatrisch Verfolgte“	0		0		1
Arbeitsverweigerer	0		0		1
nicht oder nicht eindeutig zuzuordnen	594		184		292

Anlage 6 (3)

**AKG-Härteleistungen an Opfer von
nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen**

Stand: 31. Dezember 2010

Laufende 120 €-Beihilfen nach § 5 AKG-Härterichtlinien

Anträge insgesamt	11.194
Entscheidungen insgesamt	9.846
davon positiv	9.604
davon negativ	242

Bisher gewährte Leistungen

In Durchführung der AKG-Härterichtlinien und des früheren BMF-Erlasses über die Gewährung einer einmaligen Zuwendung an Zwangssterilisierte wurden in den Jahren 1980 bis 2010 gezahlt.

125.031.609,95 €

davon entfallen auf

Einmalleistungen	14.412.359,77 €
laufende Leistungen	54.465.860,72 €
ergänzende laufende Beihilfen nach § 6 Abs. 4 AKG-RL	56.153.389,46 €.

Anlage 7

Globalabkommen Wiedergutmachung

Staat	Datum des Vertragsabschlusses	Veröffentlichung BGBl. II	Betrag in Mio. DM
Luxemburg	11.07.1959	1960, S. 2077	18
Norwegen	07.08.1959	1960, S. 1336	60
Dänemark	24.08.1959	1960, S. 1333	16
Griechenland	18.03.1960	1961, S. 1596	115
Niederlande	08.04.1960	1963, S. 629	125
Frankreich	15.07.1960	1961, S. 1029	400
Belgien	28.09.1960	1961, S. 1037	80
Italien	02.06.1961	1963, S. 791	40
Schweiz	29.06.1961	1963, S. 155	10
Österreich	27.11.1961	1962, S. 1041	95
Großbritannien	09.06.1964	1964, S. 1032	11
Schweden	03.08.1964	1964, S. 1402	1
			971

Anlage 8

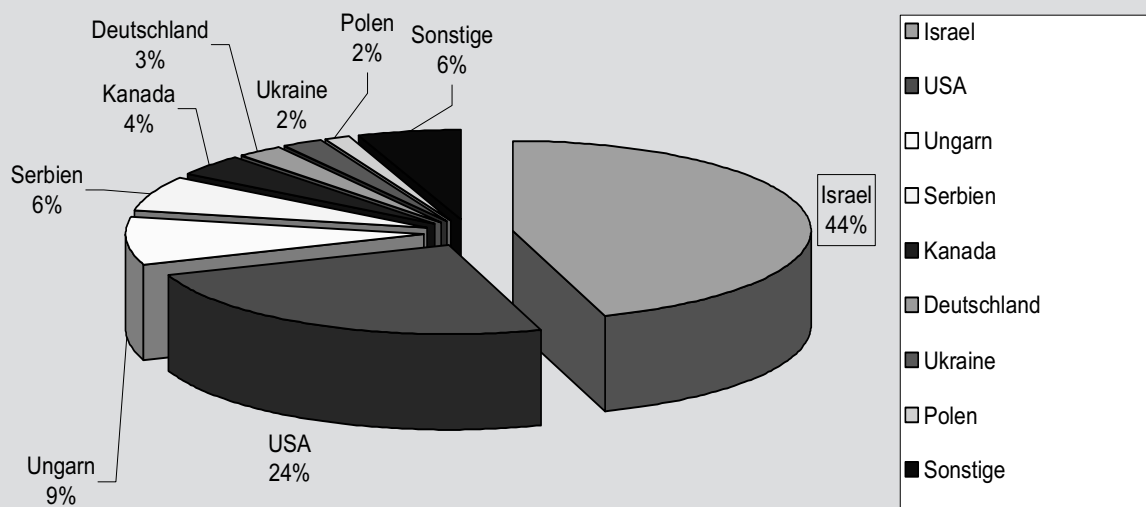
**Richtlinie der Bundesregierung über eine Anerkennungsleistung an
Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war und bisher
ohne sozialversicherungsrechtliche Berücksichtigung geblieben ist
(Anerkennungsrichtlinie)**

Statistik zu den Antragseingängen und Erledigungen
Stand: 20. Dezember 2010

Antragseingänge	55.231
Bewilligungen	29.483
Ablehnungen	8.985

**Antragseingänge nach der Ghettorichtlinie
nach Ländern**

Stand: 20. Dezember 2010



■ DIESE UND WEITERE BROSCHÜREN SIND ERHÄLTlich BEI:

Bundesministerium der Finanzen
Referat für Bürgerangelegenheiten
11016 Berlin
Telefon: 0 1805/77 80 90*
Telefax: 0 1805/77 80 94*
(*0,14€/ Minute aus dem deutschen Festnetz, abweichende Preise aus anderen Netzen möglich.)
buergerreferat@bmf.bund.de

HERAUSGEBER:

BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN
REFERAT ÖFFENTLICHKEITSARBEIT
WILHELMSTRASSE 97
10117 BERLIN
WWW.BUNDESFINANZMINISTERIUM.DE

BILD:

PANTHERMEDIA.NET; PHILIP LANGE

BERLIN, AUGUST 2011



Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums der Finanzen herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Mißbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugesagt ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.